

Entschädigungsreglement

Verein «Naturpark Beverin»

Dieses Entschädigungsreglement wurde an der Mitgliederversammlung vom 30. März 2017 in 7440 Andeer erlassen.

Artikel 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Entschädigung der Mitglieder des Vorstands, der Labelkommission sowie des Beirats des Vereins Naturpark Beverin.

² Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglements nicht etwas anderes ergibt.

Artikel 2 Entschädigungsarten

Die Mitglieder des Vorstands, der Labelkommission sowie des Beirats werden für ihre Tätigkeiten entschädigt durch:

- a) Jahresbesoldung
- b) Sitzungsgelder
- c) Stundenentschädigungen
- d) Spesenentschädigungen
- e) Fahrkilometer-Entschädigungen

Artikel 3 Jahresbesoldung

Der Präsident des Vereins erhält für seine Arbeiten ein Jahresfixum von 2'000 Franken. Das Jahresfixum des Präsidenten beinhaltet die Besprechungen mit dem Geschäftsführer im üblichen Rahmen, Heim- und Büroarbeit sowie Telefonspesen. Davon ausgeschlossen sind die Teilnahmen an den Mitgliederversammlungen sowie an den Vorstandssitzungen.

Artikel 4 Sitzungsgeld

Die Mitglieder des Vorstands, der Labelkommission sowie des Beirats erhalten für ihre Sitzungen ein Sitzungsgeld von 60 Franken pauschal pro Sitzung bis 2 Stunden. Über 2 Stunden dauernde Sitzungen werden mit 15 Franken pro weitere halbe Stunde entschädigt.

Artikel 5 Stundenentschädigung

Für Konferenzen, Delegationen, Augenscheine, Begehungen, Abstimmungen und anderweitige Inanspruchnahme inner- und ausserhalb des Naturpark Beverin erhalten die Mitglieder des Vorstands, der Labelkommission sowie des Beirats eine Stundenentschädigung von 35 Franken. Maximal werden 320 Franken pro Tag ausbezahlt.

Artikel 6 Spesenentschädigung

Die Mitglieder des Vorstands, der Labelkommission sowie des Beirats haben Anspruch auf Entschädigung in der Höhe der effektiven Ausgaben.

Artikel 7 Fahrkilometer-Entschädigung

Die Mitglieder des Vorstands, der Labelkommission sowie des Beirats haben Anspruch auf eine Fahrentschädigung pro gefahrenen Kilometer für das Privatauto von 0.70 Franken.

Artikel 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Andeer, den 30.3.2017

Der Präsident: 

Der Vizepräsident: 